

Strand- und Badeordnung der Badestelle am Weißen See

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Die Strand- und Badeordnung dient der Sicherheit und Ordnung an der stadteigenen Badestelle am Weißen See. Sie ist für alle Besucher verbindlich.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Ordnung gilt für den auf der Karte als Badestelle gekennzeichneten Bereich.

§ 3 Zutritt

Zur Badestelle hat jedermann freien Zutritt. Der Zutritt kann verwehrt werden, wenn Personen

1. unter Einfluss von berauschenden Mitteln stehen,
2. Träger ansteckender Krankheiten im Sinne des Bundesseuchengesetzes sind.

§ 4 Baden

Die Badestelle ist ein Textilstrand. Die Bewachung der Badestelle findet in der Regel täglich in der Zeit von 10.00 bis 17.00 Uhr statt, beginnt am 01. Juni und endet am 31.08. des Jahres. Der Badestrand ist bewacht, wenn die rot-gelbe Flagge **und** die Flagge der DRK-Wasserwacht gehisst sind. Anfang und Ende des bewachten Strandabschnittes werden mit rot-gelben Flaggen gekennzeichnet.

Folgende Flaggenzeichen gelten:

- gelbe Flagge am Mast: gefährlicher Badebetrieb, Badeverbot für Kinder und Nichtschwimmer
- rote Flagge am Mast: Badeverbot

Das Baden und Schwimmen außerhalb des bewachten Badestrandes geschieht auf eigene Gefahr.

§ 5 Tiere

Der Aufenthalt von Tieren im Badestellenbereich ist untersagt.

§ 6 Befahren der Badestelle

Im Badestellenbereich ist das Radfahren, das Fahren, Schieben und Abstellen von Kraftfahrzeugen und das Reiten untersagt. Ausgenommen sind Versorgungsfahrzeuge und Reinigungstechnik.

§ 7 Verhalten in der Badestelle

Die Badestelle dient der Erholung. Jeder Besucher ist aufgefordert sich so zu verhalten, dass Dritte nicht mehr als den Umständen nach vermeidbar belästigt werden. Für Kinder gilt die Aufsicht durch die begleitende Person. Die Bewachung der Badestelle entbindet die Aufsichtsperson nicht von der Aufsichtspflicht.

§ 8 Verbote

Es ist verboten:

- die Verunreinigung der Badestelle
- das Entfachen offenen Feuers
- die Aufstellung und Benutzung von Grillanlagen
- der laute Betrieb von Radios oder Tonträgern.

§ 9 Aufsicht

Den Ausführungen dieser Strand- und Badeordnung ergehenden Anordnungen des Aufsichtspersonals der Stadt Wesenberg, der Wasserrettungsorganisation sowie der Ordnungskräfte ist Folge zu leisten.

§ 10 Verweisung von der Badestelle

Personen, die den Regelungen dieser Strand- und Badeordnung zuwiderhandeln oder Anordnungen der nach § 9 dazu berechtigten Personen nicht Folge leisten, können der Badestelle verwiesen werden.

§ 11 Haftung

1. Die Badegäste benutzen die Badestelle einschließlich aller Einrichtungen auf eigene Gefahr. Die Stadt Wesenberg übernimmt keine Haftung.
2. Für Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der zur Badestelle mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

§ 12 Zuwiderhandlungen

1. Zuwiderhandlungen gegen diese Strand- und Badeordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).
 2. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. sich entgegen den Verboten der § 3 und 5 an der Badestelle aufhält
 - b. entgegen § 6 Tiere zur Badestelle mitführt,
 - c. entgegen § 7 Abs. 1. im Bereich der Badestelle reitet, Rad fährt, Fahrzeuge fährt, schiebt oder abstellt,
 - d. entgegen § 8 Abs. 1. durch Lärm oder andere Belästigungen Erholungssuchende beeinträchtigt
 - e. entgegen 8 Abs. 2. a. die Badestelle durch das Wegwerfen von Papier, Zigarettenkippen, Obst- und Speisereste, Flaschen, Glas und anderen Abfälle verunreinigt,
 - f. entgegen § 8 Abs. 2 b. offene Feuer entfacht oder Grillanlagen aufstellt oder benutzt,
 - g. entgegen § 8 Abs. 2 c. Radios oder sonstige Tonübertragungsgeräte laut betreibt,
 - h. entgegen § 8 Abs. 3. die Bade-, Spiel-, Liege- und Sanitäreinrichtungen nicht pfleglich behandelt,
 - i. entgegen § 10 Anordnungen der zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung an der Badestelle eingesetzten Personen nicht Folge leistet.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,- Euro geahndet werden.

§ 13 Ausnahmen

Die Strand- und Badeordnung gilt für den üblichen Badebetrieb.
Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden.

§ 14 In-Kraft-Treten

Die Strand- und Badeordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wesenberg, den

Helmut Hamp
Bürgermeister